

ist eben eine Folge jenes Verzichts. Hätte G. im Texte selbst das Bild des D. Staats aus dem positiven Recht herauszumeisseln versucht, so hätte er sofort die Nothwendigkeit historischer Behandlung empfinden müssen. Dem Verzicht hierauf ist die Schuld zuzumessen, wenn wir nun an der Stelle des wirklichen Staates mit Fleisch und Blut dieses eigenthümliche Doppelwesen aus Geist und Knochen vor uns sehen.

Fricker.

Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts. Leipzig 1868. Wir lassen die Fragen bei Seite, ob das Bedürfniss einer dogmatischen Darstellung des norddeutschen Bundesrechts vorliege, welcher Art dieses Bedürfniss sei und ob es durch das Meyer'sche Buch befriedigt sei. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, dass wir in demselben eine klare und gute Uebersicht dieses Rechtes erkennen, wenn wir gleich keineswegs überall die Ansicht Meyer's theilen. Auch auf die kritischen Bemerkungen wollen wir keinen Blick werfen. Von allgemeinem Interesse ist die gegen die herrschende Deutsche Ansicht gerichtete Bemerkung, dass in den Deutschen constitutionellen Staaten die Souveränität nicht beim Monarchen, sondern beim Monarchen und Volk zusammen sei.

Sodann ist ganz besonders auf die Einleitung hinzuweisen, welche den Staat nach oben und unten juristisch abzugrenzen sucht und auf dieser Grundlage die Begriffe des Staatenbunds und Bundesstaates feststellt beziehungsweise revidirt. Dieses Suchen nach festen formellen Kriterien ist ohne Zweifel sehr anerkennenswerth. Das eigenthümliche Wesen des Staates scheint uns aber vor Allem eine Untersuchung darüber nothwendig zu machen, ob und in wie weit solche formelle Kriterien sich hier fixiren lassen.

Wenn auf S. 7 ausgesprochen wird, dass die wissenschaftlichen Begriffe sich nicht a priori construiren lassen, und wenn daraus der Schluss gezogen wird, dass ein neuer staatsrechtlicher Begriff erst entsteht, wenn die betreffende staatsrechtliche Bildung selbst thatsächlich voranden ist: so erlauben wir uns, diesen Schluss als unrichtig zu bezeichnen. Auch diejenigen, welche die politischen Begriffe nicht einzig der Erfahrung entnehmen zu können glauben, werden willig auf die Ehre verzichten, das Verhältniss Preussens zu Waldeck zum Voraus bestimmt zu haben. Es dünkt uns sogar eine gefährliche Sache, wenn dem wissenschaftlichen Publicisten gegenüber den Thatsachen des staatlichen Lebens nichts anderes als die Erhebung dieser Thatsachen zu Begriffen als Aufgabe gestellt, der Besitz eines allgemeinen Masstabes aber nicht zuerkannt wird.

Fricker.

v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung. Karlsruhe 1868. Der Hauptwerth dieses Buches liegt nach der Seite der politischen Zeitschr. f. Staatsw. 1869. II. Heft.